

SIE HABEN BEI
EINEM VERKEHRSUNFALL
EINEN ANGEHÖRIGEN
VERLOREN?

INFORMATION-
BROSCHÜRE

AVR
BETREUUNG
DER OPFER DES
STRASSENVERKEHRS

 **Wallonie**
sécurité routière
AWSR



INHALTSVERZEICHNIS

DIE PSYCHOLOGISCHEN AUSWIRKUNGEN	S. 4-8
DIE ERSTEN ZU ERLEDIGENDEN VERWALTUNGSSCHRITTE	S. 9-10
DAS STRAFVERFAHREN	S. 11-20
DER RÜCKGRIFF AUF EINEN ANWALT	S. 21
DIE VERSICHERUNGEN	S. 22-28
DIE ENTSCHÄDIGUNG	S. 29-33
WENN SIE FÜR DEN UNFALL VERANTWORTLICH SIND	S. 34-36
DIE ERGÄNZENDEN HILFEN	S. 37-39



DIE WALLONISCHE AGENTUR FÜR STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT HILFT IHNEN

Einen Angehörigen bei einem Verkehrsunfall zu verlieren, ist ein erschütterndes Ereignis, das Sie verständnislos zurücklässt. Trotz der Emotionen aufgrund des durch den Unfall verursachten Schockzustands müssen viele Schritte erledigt werden und stellen sich viele Fragen.

Wie soll man sich in den Gerichts- und Versicherungsverfahren zurechtfinden?
An wen können Sie sich wenden? Wie bekommen Sie Ihre Emotionen und all diese Fragen, an denen Sie zu ersticken drohen, in den Griff?

Diese Broschüre stellt Ihnen die Etappen der Zeit nach dem Unfall unter verschiedenen Blickwinkeln vor (psychologisch, strafrechtlich, versicherungstechnisch, hinsichtlich der Entschädigungen...) und soll Sie während des gesamten Vorgangs und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens unterstützen.

Die Psychologen und Juristen der Abteilung **Begleitung der Opfer des Straßenverkehrs (AVR)** der Wallonischen Agentur für Straßenverkehrssicherheit (**AWSR**) stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihnen zu helfen und Ihnen auf Ihre Situation zugeschnittene Informationen zu geben, wenn Sie dies für notwendig erachten.

Unser Team bietet Ihnen eine konkrete Hilfe auf der Grundlage Ihrer Anforderungen und Ihrer Fragen: Zuhören, Aufklärung zu Ihren emotionalen Reaktionen, Hilfe bei der Lektüre komplexer Dokumente, Informationen zu Gerichts- und Versicherungsverfahren und zur Entschädigung, Unterstützung bei verschiedenen Schritten, Kontaktaufnahme mit den Beteiligten...

Kontaktmöglichkeiten

081/821 321



avr@awsr.be



www.awsr.be/avr

Dieser Dienst ist kostenlos

DIE PSYCHOLOGISCHEN AUSWIRKUNGEN

Emotionen in Worte zu fassen, die Quelle bestimmter Reaktionen zu erklären und zusammen nach Lösungsansätzen zu suchen – dies kann eine erste tröstende und beruhigende Etappe sein.

PLÖTZLICH WIRD IHR LEBEN AUF DEN KOPF GESTELLT

Der Verlust eines Angehörigen unter sehr brutalen Umständen, wie sie bei einem Verkehrsunfall entstehen, wirft Ihr Leben **völlig aus der Bahn**. Die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses und das Fehlen jeglicher Möglichkeit zur Kontrolle der Folgen haben zu einer Bruchstelle auf Ihrem Lebensweg geführt. Der Verkehrsunfall hat mehr als nur ein Leben genommen: Er hat eine Familie, eine Zukunft, viele Pläne, alle Gewissheiten zerstört.

Während Sie noch unter Schock stehen, müssen Sie nun sehr **schnell heikle Entscheidungen treffen**, die Trauerfeier organisieren, schwierige Maßnahmen ergreifen; zugleich erhalten Sie eine Fülle an wichtigen Informationen, während Sie noch überhaupt nicht in der Lage sind, diese zu behalten oder zu verinnerlichen.

NACH DER BESTATTUNG

Nach den geschäftigen ersten Tagen macht sich die Abwesenheit der verstorbenen Person mit voller Wucht bemerkbar. Sie schwanken womöglich zwischen dem Eindruck, dass das alles nicht wahr ist („er/sie kommt jetzt gleich durch die Tür“), und der brutalen Einsicht, dass der Mensch nicht mehr da ist. Immer und immer wieder spielt sich vor Ihren Augen der Film ab, wie Sie vom Unfall erfahren haben und wie dieser sich ereignet hat; dies führt zu Kummer, Bestürzung, Unverständnis, Wut, Schuldgefühlen: „Wenn doch bloß...“, „Hat er/sie noch gelitten?“, „Hätte ich doch nur...“.

Das Fehlen der Person macht sich bemerkbar.

Jeder muss aus seinen eigenen Ressourcen die Kraft schöpfen, die Etappen der Trauer zu bewältigen, die Leere zu verkraften und sich mit den Auswirkungen des Verlusts auseinanderzusetzen.

Zwischen den Personen, die unter einem Dach wohnen, kann es zu unterschiedlichen Reaktionen kommen. Es ist manchmal schwierig, die eigenen persönlichen Bedürfnisse mit denen der anderen Personen in Einklang zu bringen. Manche Personen besuchen täglich den Friedhof, stellen neue Fotos im Haus auf und halten das Zimmer in unberührtem Zustand. Andere vermeiden Orte der Andacht, räumen Fotoalben weg und bringen die Hinterlassenschaften der verstorbenen Person außer Sichtweite.

Es ist daher wichtig, den Dialog zwischen allen Familienmitgliedern aufrechtzuerhalten. Manchmal sind Kompromisse notwendig, um die Bedürfnisse und Empfindungen bei der Trauerarbeit der einzelnen Personen zu berücksichtigen. Jedem Erleben muss gebührender Platz eingeräumt werden; es ist wichtig, sich von seinen Emotionen leiten zu lassen.

DIE ERSTEN MONATE

Nach und nach **kommen und gehen die ersten Jahrestage**, finden die ersten Feste ohne ihn/sie statt. Auf manche Augenblicke, die schwierig sein werden, können Sie sich vorbereiten, während andere unbedeutende Dinge, die mit Erinnerungen verknüpft sind, aus heiterem Himmel auftauchen können, beispielsweise ein Duft, ein Lied, ein Brief, ein Essen...

Die Monate gehen vorbei und Sie haben vielleicht den Eindruck, dass man von Ihnen verlangt, sich schneller als für Sie möglich wieder zu erholen, dass der Zug des Lebens für Sie abgefahren ist und Sie nicht wissen, wie Sie ihn wieder einholen können.

Die Trauerarbeit ist ein **langer und natürlicher Prozess**, und alle damit verbundenen Emotionen gehören Ihnen ganz allein. Ihre Persönlichkeit, Ihre emotionalen Bindungen zu der verstorbenen Person, Ihre Überzeugungen, Ihr Umfeld, die Fachleute, mit denen Sie im Laufe dieses Weges in Kontakt kommen,... – all dies sind Faktoren, die Einfluss auf Ihren Rhythmus und Ihre Erholung haben. Erlauben Sie sich, tief in sich all das aufzubewahren, was Ihnen gut tut, mit anderen all das zu teilen, was Ihnen weh tut, und die helfenden Hände zu ergreifen, die Ihnen gereicht werden.

Trauerarbeit führt nicht zum Vergessen, im Gegenteil, sie stellt sicher, dass wir nicht vergessen¹.

¹ Ch. FAURE, Vivre le deuil au jour le jour, Paris, Albin Michel, 2012, S. 25.

UND WENN DER SCHMERZ UNVERÄNDERT GROSS BLEIBT?

Es ist ganz normal, dass der Tod eines nahestehenden Menschen trotz der vergehenden Zeit schmerzhaft bleibt. Dieser Schmerz darf jedoch nicht zu einer neuen Lebensweise und erst recht nicht zu einer neuen Identität werden. Unabhängig davon, ob Sie am Unfall beteiligt waren oder nicht, haben Sie womöglich das Gefühl zu „überleben“.

Ihre Emotionen äußern sich durch:

- ▶ aufdringliche Gedanken, plötzlich auftauchende **obsessive Bilder, Alpträume** in Bezug auf den Unfall und/oder Ihren Angehörigen, Panikattacken;
- ▶ das **Vermeiden** von allem, was Sie an den Unfall oder die verstorbene Person erinnert (die Strecke, das Fahrzeug, eine Fahrt, ein Zimmer...)
- ▶ Ein **Gefühl der Unsicherheit**, das nicht weggeht, eine **permanente Alarmbereitschaft**;
- ▶ Verbitterung, Reizbarkeit im Alltag, Aggressivität oder auch bleibende Wut, die sich gegen Ihr Umfeld richtet;
- ▶ ein Gefühl der **Leere**, der Eindruck, dass das Leben keinen Sinn mehr hat;
- ▶ die Unmöglichkeit, trotz der vergehenden Zeit an das Verschwinden der Person zu glauben: er/sie muss noch irgendwo leben;
- ▶ das wachsende Bedürfnis, ihn/sie wiederzusehen.

Alle diese Reaktionen sind angesichts der Brutalität des Verlusts **legitim und normal**, solange sie letztendlich verschwinden. Das Fortdauern dieser Emotionen und ihre Intensität kann Ihnen als Hinweis darauf dienen, dass Sie eine therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen sollten.

SIE SIND NICHT ALLEIN

Ihr Umfeld bildet die erste wichtige Ressource, um Ihre Emotionen freizusetzen. Indem Sie Ihre Bedürfnisse mitteilen und Ihre Grenzen aufzeigen, helfen Sie Ihrem Umfeld, das sich manchmal angesichts Ihres Leids hilflos fühlt, eine angemessene Unterstützung zu bieten.

Die Psychologen der Abteilung AVR hören Ihnen zu, klären Sie über Ihre Emotionen auf und vermitteln Ihnen Möglichkeiten, um Ihnen konkret zu helfen. Ausgehend von einer Analyse Ihrer Bedürfnisse können Sie gegebenenfalls an Fachleute oder spezifische Einrichtungen in Nähe Ihres Wohnortes verwiesen werden, wo Sie weitere Hilfe erhalten können.

Wenn dies notwendig wird, können Fachleute wie Psychotherapeuten Ihnen bei der Bewältigung der Trauer und des Traumas, das auf der Brutalität des Unfallereignisses beruht, helfen.

Jeder arbeitet in seinem Fachgebiet (analytische Psychologie, Verhaltenspsychologie, systemische Psychologie) und verwendet ganz eigene Herangehensweisen und Techniken. Zögern Sie nicht, uns nach der Fachrichtung zu fragen, die für Sie am passendsten wäre. Die Wahl der Therapie hängt von Ihrer Sensibilität ab².



² Auf der Website www.lepsychologue.be finden Sie die Fachleute in Ihrer Region und deren Fachgebiete.

UND DIE KINDER?

In jeder Altersstufe verstehen Kinder die Ereignisse, den Verlust und dessen Unumkehrbarkeit auf unterschiedliche Weise. Bis zum 5. Lebensjahr denkt das Kind, der Tod sei umkehrbar und dass es die Person wiedersehen wird. Mit ungefähr 8 Jahren hat das Kind definitiv verinnerlicht, was der Tod eines Angehörigen mit sich bringt.

In der Jugend kann es zu Identitätskrisen, Ängstlichkeit und Lebensängsten kommen. Es ist nicht einfach zu unterscheiden, was auf diese Lebensphase oder auf die Auswirkungen des Unfalls zurückzuführen ist.

Wenn es Ihnen zu schwer fällt, mit Ihrem Kind über den Tod des lieben Menschen zu sprechen, kann sich eine **Vertrauensperson** außerhalb der Kernfamilie als sehr hilfreich erweisen.

Es empfiehlt sich, ehrlich gegenüber seinen Kindern zu sein und mit wahrheitsgetreuen Worten mit ihnen zu sprechen.

Wenn Sie Ihrem Kind gegenüber Ihre Gefühle offenlegen, legitimieren Sie diejenigen des Kindes in seinen Augen und geben ihm die Möglichkeit, sich frei auszudrücken.

Fragen Sie nach unseren Merkblättern zur Erklärung der Reaktionen von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Situation. Anhand dieser Merkblätter können Sie unter all den zu erwartenden Reaktionen jene ausmachen, die Ihre Aufmerksamkeit erfordern, und erhalten Sie Denkanstöße, um Ihnen zu helfen.

HINWEIS FÜR DAS UMFELD

Sie sind der Angehörige einer Person, die einen lieben Menschen in einem Verkehrsunfall verloren hat, und Sie möchten diese Person so gut wie möglich unterstützen.

Machen Sie sich bewusst, dass diese Person nicht nur trauert, sondern auch unter einem Trauma leidet, das auf die Unvorhersehbarkeit und das plötzliche Eintreten des Ereignisses zurückzuführen ist.

Das Zuhören, das auf der Achtung der Gefühle und Empfindungen des anderen beruht, ist der Schlüssel zu einer empathischen Haltung. Achten Sie auf die Bedürfnisse der anderen Person und vermeiden Sie es, die Situation herunterzuspielen und Ratschläge zu erteilen, um das Leid zu lindern. Sie sind leider nicht in der Lage, der anderen Person das Leid zu ersparen. Ihre Anwesenheit und Ihre Verfügbarkeit wiegen schwerer als alle Worte.

DIE ERSTEN ZU ERLEDIGENDEN VERWALTUNGSSCHRITTE

Der Tod einer nahestehenden Person ist nicht nur ein schockierendes Ereignis, sondern führt auch zu zahlreichen Zwängen, insbesondere administrativer Art. Die zu erledigenden Schritte sind nervenaufreibend und können Ihnen den Eindruck vermitteln, dass Sie von Ihren eigenen Emotionen abgeschnitten sind, da Sie gar keine Zeit haben, zur Ruhe zu kommen.

WIE ERKLÄRT MAN EINEN TODESFALL?

Hierzu muss man sich zum Standesamt der Gemeinde, in der der Tod eingetreten ist, begeben. Im Allgemeinen kümmert sich das Bestattungsunternehmen um diese sog. Todeserklärung. Die Gemeindeverwaltung stellt **Kopien der Sterbeurkunde aus**, die an verschiedene Stellen wie die Krankenkasse, den Arbeitgeber, den Pensionsträger oder die Einrichtung, die dem Verstorbenen Ersatzeinkünfte zahlte, die Bank, den Notar, die Versicherungen³, alle laufenden Verträge... übermittelt werden müssen.

WIE KOMMT MAN FÜR DIE ERSTEN KOSTEN AUF?

Die Guthaben der verstorbenen Person – darunter seine Bankkonten und diejenigen des Ehepartners – bleiben kurzfristig gesperrt, bis das Verzeichnis der Aktiva und Passiva des Vermögens der verstorbenen Person sowie die Liste der Erben⁴ erstellt worden sind. Die Konten des überlebenden Ehepartners können freigegeben werden, wenn der Beweis des Vertrags über die Gütertrennung vorgelegt wird.

Falls es Ihnen **nicht möglich ist, die medizinischen Kosten und die Bestattungskosten vorzustrecken**, können Sie sich an die Bank wenden, bei der Ihr Angehöriger ein Konto besaß. Die Bank wird die dringenden Kosten von diesem Konto bezahlen. Die Bank kann ebenfalls einen Betrag von höchstens 5.000 Euro vom gesperrten Konto für den Ehepartner oder den gesetzlich zusammenwohnenden Partner freigeben. Sie sollten überprüfen, ob Ihr Angehöriger eine Todesfall- oder Beerdigungsversicherung abgeschlossen hatte (siehe S. 26).

³ Insbesondere zur Auflösung der Versicherungen in Bezug auf das Fahrzeug, wenn dieses nicht weiter verwendet wird. Sie müssen ebenfalls die Nummernschilder bei der DIV (Direktion für Fahrzeugzulassungen) streichen lassen, wenn Sie nicht beabsichtigen, die Schilder an einem anderen Fahrzeug anzubringen.

⁴ Wenn die verstorbene Person keinen gesetzlich oder testamentarisch bestimmten Erben hat, kann beim Gericht erster Instanz die Bestellung eines Verwalters einer herrenlosen Erbschaft beantragt werden.



WIE WIRD DER NACHLASS GEREGLT?

Es wird dringend empfohlen, unverzüglich einen Notar für die Regelung des Nachlasses hinzuzuziehen. Er kann Ihnen dabei helfen, die Erbfallanmeldung innerhalb der **gesetzlichen Frist von vier Monaten** im Registrierungsbüro der Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen einzureichen. Anhand dieser Erklärung kann die Verwaltung die Erbschaftssteuer berechnen, die die Erben zahlen müssen.

Die Steuererklärung der verstorbenen Person muss für das Jahr des Todes (für das Steuerjahr des zurückliegenden Jahres) sowie für das folgende Jahr (Steuerjahr des Todesjahres) ausgefüllt werden.

Durch den Nachlass erben Sie sowohl die Guthaben (Aktiva) als auch die Schulden (Passiva) der verstorbenen Person. Falls Sie befürchten, dass die Schulden die Aktiva übersteigen, können Sie auf die Erbschaft verzichten oder sie unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen.

Weitere Auskünfte finden Sie in der Broschüre „Was ist beim Tod eines Angehörigen zu tun?“ auf www.notaire.be.



DAS STRAFVERFAHREN

Wenn ein Straßenverkehrsunfall körperliche Verletzungen und/oder einen Todesfall verursacht, führt der Anruf bei der Notrufnummer 112 zum Eintreffen der Notfalldienste und der Polizei am Unfallort. Das Strafverfahren, das darauf abzielt, Straftäter zu bestrafen, beginnt zu diesem Zeitpunkt.

AM UNFALLORT UND IN DEN DARAUF-FOLGENDEN TAGEN

Vor Ort macht die **Polizei sachdienliche Feststellungen** und sammelt alle den Unfall betreffenden Daten (Identität der Personen, Position der Fahrzeuge, Wetterbedingungen, Situation des Unfallorts, Kfz-Haftpflichtversicherungen...). All diese Daten werden in ein ursprüngliches Protokoll aufgenommen, das in den darauffolgenden Tagen oder Wochen an die Staatsanwaltschaft übermittelt wird. Diese Daten erweisen sich als nützlich für die Ermittlung der Verantwortlichkeit der am Unfall beteiligten Personen.

Die Polizei benachrichtigt schnell den Staatsanwalt, der Maßnahmen ergreifen kann wie:

- ▶ die Vernehmung der Zeugen;
- ▶ die Bestellung eines **Kraftfahrzeugsachverständigen**, der Aufschluss über die Ursachen und Umstände des Unfalls geben kann;
- ▶ die **Beschlagnahme des Fahrzeugs**;
- ▶ die **Einleitung der Untersuchung** im Hinblick auf den Erlass eines Haftbefehls;
- ▶ die **Bestellung eines Gerichtsmediziners, um zu bewerten, ob der Fahrer unter Einfluss von Drogen oder Alkohol stand**, und um im Zweifelsfall festzustellen, wer der Fahrer des Fahrzeugs war;
- ▶ der **unverzügliche Führerscheinentzug**: Diese Maßnahme ist keine Strafe, sondern eine Sicherheitsvorkehrung.

Unabhängig davon, ob ihr Führerschein eingezogen wurde oder nicht, kann die für den Unfall verantwortliche Person vom Polizeigericht im Gerichtsverfahren zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis verurteilt werden.

Die Gesamtheit der Elemente, die im Laufe der vom Staatsanwalt (Prokurator des Königs) geleiteten Ermittlung gesammelt werden (Fotos, Vernehmungen, Gutachten...), bildet die **Strafakte** (Siehe Seite 16).

Müssen Sie Anzeige erstatten?

Nein, denn die Anzeige verfolgt das Ziel, der Justiz das Bestehen einer Straftat zur Kenntnis zu bringen. Bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolge informiert die Polizei systematisch den Staatsanwalt.



WIE HÄLT MAN SICH ÜBER DEN WERDEGANG DER AKTE AUF DEM LAUFENDEN?

Indem Sie sich als Angehöriger der verstorbenen Person **zum Geschädigten erklären**⁵, erhalten Sie die Möglichkeit:

- ▶ den weiteren Verlauf Ihrer Akte nach Abschluss der Untersuchung zu erfahren (Einstellung der Strafverfolgung oder direkte Ladung vor das Gericht).
- ▶ ▶ sachdienliche Unterlagen für die Untersuchung beizufügen sowie nach Abschluss der Untersuchung Einsicht in die Strafakte zu beantragen und eine Kopie der Strafakte zu erhalten.

Wie gibt man diese Erklärung als Geschädigter ab?

Indem Sie ein vorgefertigtes Formular oder ein Schreiben, mit dem Sie sich als Geschädigter erklären, an die Polizei (die es an die Staatsanwaltschaft weiterleitet) oder an das Sekretariat der für die Akte zuständigen Staatsanwaltschaft senden.

Wenn Sie im Rahmen der Untersuchung vernommen werden, können Sie sich auch zu diesem Zeitpunkt als Geschädigter erklären.

Dies ist nicht mit dem Auftreten als Zivilpartei zu verwechseln, das weiter unten definiert wird⁶.

Zögern Sie nicht, die Polizei nach der **Protokollnummer** zu fragen. Diese Nummer ist wichtig, um die Akte während des Strafverfahrens zu identifizieren.

Wenn ein Kraftfahrzeug beteiligt war, ist es nützlich, soweit möglich **den Namen der Versicherungsgesellschaft und die Nummer der Kfz-Haftpflichtversicherung** in Erfahrung zu bringen, um das Verfahren gegenüber den Versicherungen zu vereinfachen.

⁵ Eine geschädigte Person ist eine Person, die einen Schaden erlitten hat, der durch einen Verstoß verursacht wurde.

⁶ Siehe Seite 17

Wenn Sie sich Fragen zu den letzten Augenblicken Ihres Angehörigen stellen, ist es normalerweise möglich, sich mit dem Arzt, der am Unfallort den Tod festgestellt hat, oder mit dem Krankenhaus, in dem Ihr Angehöriger verstorben ist, in Verbindung zu setzen.

Außer in gewissen Fällen können Ihnen die Kontaktangaben der anwesenden Polizeibeamten mitgeteilt werden. Falls Sie dies wünschen, können Sie diese Polizeibeamten treffen – dabei dürfen jedoch keinerlei Informationen zu der laufenden Untersuchung mitgeteilt werden.

Falls Sie Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an den polizeilichen Opferbeistandsdienst wenden (S. 37).

DIE UNTERSUCHUNG GEHT WEITER

Im Folgenden sollen Sie über den möglichen weiteren Verlauf Ihrer Akte informiert werden. In dieser Phase ist Ihre Rolle begrenzt, da es um die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden geht.



WORIN BESTEHT DIE UNTERSUCHUNG NACH EINEM VERKEHRsunfall?

Die Untersuchung zielt darauf ab, die Umstände des Unfalls zu ermitteln, um festzustellen, ob Verstöße begangen wurden, und um den oder die Täter festzustellen. Die Untersuchung wird als **Strafermittlung** bezeichnet.

Diese Voruntersuchung wird vom **Prokurator des Königs (Staatsanwalt)** geleitet (einem Magistraten, der zur **Staatsanwaltschaft** gehört, welche die Gesellschaft vertritt) und von der Polizei durchgeführt. Bei einem Verkehrsunfall ist die **Polizeistaatsanwaltschaft** für die Untersuchung und Verfolgung der Verstöße zuständig.



WELCHE ROLLE HAT DER STAATSANWALT?

Der Staatsanwalt entscheidet, welche **Aufgaben zusätzlich zum ursprünglichen Protokoll** der Polizei durchgeführt werden müssen (Vernehmung von Zeugen, Kfz-Begutachtung...). Er kann ebenfalls eine Untersuchung des Leichnams, eine Autopsie oder eine Blutentnahme anordnen.

Aufgrund der Anzahl und des Umfangs der auszuführenden Aufgaben schwankt die **Dauer** der strafrechtlichen Voruntersuchung von einem Fall zum anderen (von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten und manchmal sogar länger als ein Jahr).

In Ausnahmefällen kann der Staatsanwalt die Akte an den **Untersuchungsrichter**⁷ übermitteln, um besondere Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise um einen Haftbefehl zu erlassen. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Einleitung der Untersuchung im Fall von Verkehrsunfällen recht selten ist.

Während der Phase der Ermittlung durch den Staatsanwalt darf keine strafrechtliche Sanktion (Entziehung der Fahrerlaubnis, Geldbuße...) gegen die mutmaßlich für den Unfall verantwortliche Person verhängt werden.

DIE STRAFERMITTLUNG IST GEHEIM

Dies bedeutet, dass die Elemente der Untersuchung erst nach deren Abschluss zugänglich sind. Auf begründeten Antrag hin kann der Staatsanwalt / Untersuchungsrichter jedoch den Zugang zur Strafakte (oder nur zu bestimmten Elementen) gewähren, während die Ermittlung noch läuft.



⁷ Am Ende der Ermittlung wird die Angelegenheit vor der Ratskammer anberaumt, die darüber entscheidet, ob die Akte an das Gericht zurückverwiesen wird oder nicht.



WELCHE ENTSCHEIDUNGEN KANN DER STAATSANWALT NACH ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNG TREFFEN?

Nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchung kann der Staatsanwalt

► Die Strafverfolgung einstellen

Der Staatsanwalt beschließt, die für den Unfall mutmaßlich verantwortliche Person **nicht zu verfolgen** (beispielsweise, wenn kein Verstoß und keine Vorgeschichte vorhanden sind, wenn der Täter verstorben ist, wenn nicht ausreichend Elemente vorhanden sind...). Diese Entscheidung ist nicht endgültig, da der Staatsanwalt die Akte wieder eröffnen kann, wenn neue Elemente auftauchen.

Als Angehöriger eines verstorbenen Opfers können Sie ebenfalls eingreifen, indem Sie den mutmaßlichen Täter direkt vor das Polizeigericht laden oder vor dem Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftreten. Es ist jedoch ratsam, einen Anwalt zu konsultieren, der die Relevanz dieser Klage bewerten kann.

► Direkt laden

In diesem Fall spricht man von einer **Strafverfolgung durch den Staatsanwalt**: Er verfolgt den mutmaßlichen Täter vor der strafrechtlichen Abteilung des Polizeigerichts, um dessen Verurteilung zu erwirken (siehe S. 17).

Die Strafverfolgung darf nur gegen die Person gerichtet sein, die die Straftat begangen hat: Sie hat keine Auswirkungen auf die Erben. Somit erlischt die Strafverfolgung, wenn der Unfallverursacher gestorben ist, was zur Folge hat, dass kein Strafprozess stattfindet.

Dieses Verfahren wird auf S. 33 erläutert

Wie kann man die Strafakte nach ihrem Abschluss einsehen oder erhalten?

- Sie können den entsprechenden Antrag an den Staatsanwalt richten, der Sie – nach Bewilligung – an die Gerichtskanzlei verweist, wo Sie gegen Zahlung eine Kopie der Strafakte erhalten können.
- Wenn eine Person (Ihr Versicherer oder Ihr Rechtsanwalt) Ihre Akte verwaltet, kümmert sie sich im Allgemeinen um diesen Schritt. Sie können dann von dieser Person eine Kopie verlangen.

Sie haben die Möglichkeit, die Dienststelle für Opferbetreuung oder Ihren Anwalt zu bitten, Sie bei der Einsicht der Strafakte zu begleiten, da diese Akte aufgrund bestimmter darin enthaltener Informationen und Fotos schwer erträglich sein kann. Diese Personen können Sie darauf vorbereiten, Ihnen ergänzende Informationen erteilen oder auf Ihren Wunsch bestimmte Dokumente aus der Strafakte entfernen.

Falls Sie Hilfe benötigen, steht Ihnen die Dienststelle für Opferbetreuung in den Justizhäusern zur Verfügung (S. 37).



STRAFRECHT UND ZIVILRECHT

Die Strafjustiz

Sie zielt darauf ab, **Verhaltensweisen aufzuspüren** und zu bestrafen, die gegen das Strafrecht verstoßen. Diese bezeichnet man als **Straftaten**.

Die mutmaßlich für eine Straftat verantwortliche Person wird sozusagen mit der Gesellschaft konfrontiert, vor der sie sich für ihre Taten verantworten muss, und kann zu einer Strafe verurteilt werden..

Die Ziviljustiz

Sie zielt darauf ab, **Streitfälle zwischen Privatpersonen zu regeln**. Der Richter **verhängt keine Strafe**, sondern gibt einer Partei Recht und ordnet die Wiedergutmachung des Schadens an, beispielsweise indem er die andere Partei (oder gegebenenfalls deren Versicherung) zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt.

Bei einem Verkehrsunfall vermengen sich Strafjustiz und Ziviljustiz: Es wurden Straftaten begangen und Schäden verursacht.

Wie weiter oben dargelegt, hat der Staatsanwalt (die Staatsanwaltschaft) die Möglichkeit, eine **direkte Ladung** vorzunehmen: der Staatsanwalt leitet die **Strafverfolgung**, wenn er die Auffassung vertritt, dass der mutmaßliche Täter für die begangene Straftat belangt werden muss. Er lädt diese Person vor die strafrechtliche Abteilung des Polizeigerichts und beantragt eine Bestrafung durch den Richter⁸.

WIE FORDERN SIE EINE ENTSCHÄDIGUNG IHRES SCHADENS?

Indem Sie als indirektes Opfer einer Straftat vor dem Strafrichter **als Zivilpartei auftreten**. Die Zivilklage wird dann mit der von der Staatsanwaltschaft betriebenen Strafverfolgung verknüpft⁹.

Sie können allerdings die Wiedergutmachung ihres Schadens vor der Ziviljustiz einklagen, unabhängig davon, ob die Strafjustiz angerufen wird oder nicht¹⁰. Dank der Intervention der Versicherungen (siehe S. 22-23) können Sie auch auf gütlichem Wege entschädigt werden.

⁸ Insbesondere eine Geldbuße, die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine Gefängnisstrafe...

⁹ Wenn die Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde, ist es ratsam, sich ihr anzuschließen, indem Sie als Zivilpartei auftreten. Einerseits brauchen Sie keine Verfahrenskosten zu zahlen, andererseits können Sie Zugang zu der bereits von der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter zusammengestellten Akte erhalten.

¹⁰ Der Zivilrichter kann sich jedoch nicht vor dem Strafrichter zu den Verantwortlichkeiten äußern.

Das Ausbleiben einer strafrechtlichen Verfolgung der für den Unfall verantwortlichen Person durch die Staatsanwaltschaft (= Einstellung der Strafverfolgung) hat keinerlei Auswirkung auf Ihr Recht auf Entschädigung: Sie können die zivilrechtliche Abteilung des Polizeigerichts anrufen oder auf gütlichem Wege entschädigt werden.

Dieses Verfahren wird auf S. 33 erläutert

Die Verfahren sind komplex. Sie sollten vermeiden, sich allein in ein Gerichtsverfahren zu stürzen. Lassen Sie sich besser durch einen spezialisierten Fachanwalt beraten, der Ihnen die am ehesten angemessene Vorgehensweise empfehlen kann.

DER STRAFPROZESS

Der Strafprozess findet vor dem **Polizeigericht**¹¹ des Gerichtsbezirks statt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Der Richter muss sich zur **Schuld (oder Unschuld)** des mutmaßlichen Täters äußern und diesen gegebenenfalls zu einer **Strafe** verurteilen.

Außerdem urteilt der Richter über den **Antrag auf Entschädigung des Schadens**, der den Angehörigen, die als Zivilpartei auftreten, entstanden ist.

Wenn Sie eine Erklärung als geschädigte Person abgegeben haben oder in der Strafkarte als Angehörige(r) geführt werden, erhalten Sie eine Ladung, in der der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Gerichtssitzung angegeben sind.

In der Gerichtssitzung können Sie als Zivilpartei auftreten.

Der Richter kann es den Zivilparteien gestatten, sich in der Gerichtssitzung vor oder nach den Plädoyers der Rechtsanwälte zu äußern.

Als Zivilpartei sind Sie fester Bestandteil des Strafprozesses. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Rechte unbeschränkt sind: Ihre Klage betrifft ausschließlich die Wiedergutmachung des Schadens. Sie können keinen Einfluss auf die Entscheidung des Richters in Bezug auf die Strafe nehmen. Sie haben also keine Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern.

¹¹ Für bestimmte Verstöße ist die Korrektionalkammer des Gerichts erster Instanz zuständig, wie für die unterlassene Hilfeleistung für Menschen in Gefahr, beispielsweise im Fall von Fahrerflucht.

Die Art der Durchführung der Gerichtssitzungen unterscheidet sich von einem Polizeigericht zum anderen. Während manche Gerichte Sitzungen ausschließlich für Unfälle mit Todesfolge reservieren, legen andere Gerichte diese Angelegenheiten auf einen bestimmten Zeitpunkt fest, beispielsweise auf das Ende des Sitzungstags, wenn sich der Gerichtssaal geleert hat.

Wiederum andere bevorzugen die Anwesenheit eines größeren Publikums, in der Hoffnung, dass diese dramatischen Angelegenheiten das Bewusstsein von Personen, die wegen anderer Taten geladen wurden, schärfen.

WARUM AM PROZESS TEILNEHMEN?

Die Teilnahme an einem Prozess geht häufig über die bloße Frage der Entschädigung hinaus, die angesichts der Umstände sekundär erscheinen mag. Es geht darum, von der Justiz als Opfer anerkannt zu werden, im Namen der verstorbenen Person sprechen zu können, Ihre Erwartungen an die Justiz zum Ausdruck bringen zu können, Ihr Leiden beschreiben zu können, den mutmaßlichen Täter verantwortlich zu machen oder eine Entschuldigung von ihm zu hören. Das Gericht ist der Ort, an dem „Gerechtigkeit geübt“ wird.

Die Plädoyers und die eventuelle Verurteilung erfolgen in der Regel nicht in der ersten Gerichtssitzung. Häufig beantragen die Rechtsanwälte jeder der Parteien einen Aufschub der Sitzung, um ihre Verteidigung bestmöglich vorzubereiten. Sie können bei Ihrem Rechtsanwalt oder in der Gerichtskanzlei nachfragen, ob ein Aufschub stattfinden wird.





WIRD DER UNFALLVERURSACHER IM GERICHT ANWESEND SEIN?

Nicht unbedingt, denn es ist durchaus möglich, dass er von seinem Rechtsanwalt vertreten wird, außer wenn der Richter sein Erscheinen verlangt, was bei einem Unfall mit Todesfolge häufig der Fall ist. Häufig handelt es sich um die erste Konfrontation mit dem mutmaßlichen Unfallverursacher.

Die Opfer erwarten häufig viel vom Strafprozess, und dessen Ausgang entspricht nicht immer der erwarteten Anerkennung des Leidens, das durch den Verlust eines geliebten Menschen entstanden ist. Die Verhandlung kann großen Zorn wieder aufflammen lassen oder eine Quelle von Ängsten sein, was völlig normal ist.

Ihre Anwesenheit ist nicht vorgeschrieben, ein Rechtsanwalt kann Sie vertreten. Für manche Personen ist die Teilnahme am Prozess jedoch eine notwendige Etappe in der Trauerarbeit.

Sie können auf die Dienststelle für Opferbetreuung in den Justizhäusern zurückgreifen, um sich auf die Gerichtssitzung vorzubereiten und sich zu den Sitzungen begleiten zu lassen (siehe S. 37).



WIE KÖNNEN SIE DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ZUR KENNTNIS NEHMEN?

Auf der Sitzung spricht der Richter nach dem Abschluss der Verhandlung sein Urteil oder legt das Datum der Urteilsverkündung fest. Da die **Urteilsverkündung** öffentlich und mündlich erfolgt, können Sie daran teilnehmen. Eine **Kopie des Urteils** kann gegen Zahlung und nach vorausgehender Genehmigung des Staatsanwalts, wenn Sie nicht als Zivilpartei aufgetreten waren, bei der Kanzlei des Gerichts, welches das Urteil gesprochen hat, erhalten werden.



WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE MIT DEM URTEIL NICHT EINVERSTANDEN SIND?

Als Zivilpartei haben Sie die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Verkündung des Urteils ausschließlich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten und den „**Entschädigungsteil**“ anzufechten. Die Berufung, die in einer Antragschrift begründet werden muss, wird in der Kanzlei des Polizeigerichts hinterlegt, das das Urteil gesprochen hat. Das Berufungsverfahren findet vor der Korrektionskammer des Gerichts erster Instanz statt.

Eine Berufung gegen den **strafrechtlichen Teil** kann nur von der verurteilten Person selbst oder von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden. Falls niemand Berufung gegen den zivilrechtlichen Teil eingelegt hat, wird in diesem Fall nur der strafrechtliche Teil im Berufungsverfahren verhandelt und dürfen Sie nicht daran teilnehmen.

DER RÜCKGRIFF AUF EINEN ANWALT



MUSS MAN AUF EINEN ANWALT ZURÜCKGREIFEN?

Alles hängt von Ihrer Situation ab. Sie müssen sich zunächst die Frage stellen, ob Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben (vgl. S. 26), die eingreifen kann. Falls ja, beginnt diese Versicherung selber, Ihre Akte zu verwalten. Wenn das Verfahren komplexer wird oder im Falle der Uneinigkeit, genehmigt sie Ihnen, einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu konsultieren, und übernimmt die Verteidigungskosten (Rechtsanwaltshonorare, Vertrauensarzt, Kfz-Sachverständiger).

Falls Sie beschließen, ohne diese vorausgehende Einwilligung einen Anwalt hinzuzuziehen, kann Ihre Rechtsschutzversicherung die Zahlung der geforderten Honorare verweigern.

Im Übrigen können Sie auf den juristischen Beistand (pro deo) zurückgreifen. Der jedem zugängliche **erste juristische Beistand** erteilt im Rahmen des in jeder Rechtsanwaltschaft organisierten Bereitschaftsdienstes erste juristische Ratschläge¹².

Im Rahmen des **weiterführenden juristischen Beistands** wird man durch einen Rechtsanwalt unterstützt, sofern bestimmte Zugangsbedingungen erfüllt werden. Dieser Dienst ist (teilweise) kostenlos (unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Lage, wobei die Beträge jährlich angepasst werden).



WELCHEN RECHTSANWALT SOLLTE MAN WÄHLEN?

Aufgrund der Besonderheiten der **Entschädigung des Schadens** ist dies eine komplexe Materie, die das Eingreifen eines **Rechtsanwalts, der auf dieses Fachgebiet spezialisiert ist**, erforderlich macht.

Auf **www.avocats.be** finden Sie ein Verzeichnis der Rechtsanwälte mit Angabe ihrer bevorzugten Rechtsgebiete. Sie können auch Ihren Rechtsschutzversicherer fragen, der Ihnen einige Namen von Fachanwälten nennen kann.

¹²Weitere Informationen: www.avocats.be/bureaux-daide-juridique-baj.

DIE VERSICHERUNGEN

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Versicherungsdeckungen besprochen, die nach einem Straßenverkehrsunfall intervenieren können.

WEM MÜSSEN SIE DEN UNFALL MELDEN?

Sie müssen so schnell wie möglich benachrichtigen:

- **die Versicherungsgesellschaften**, bei denen Ihr Angehöriger einen Vertrag abgeschlossen hat, der bei einem Unfall anwendbar sein könnte;
- **die Versicherungsgesellschaften der Gegenpartei** die sich an der Entschädigung Ihres Schadens beteiligen können;
- **die Krankenkasse und die Gesundheits-Zusatzversicherungen** Ihres Angehörigen, wenn dieser in ein Krankenhaus aufgenommen wurde..

WIE ERKLÄRT MAN EINEN UNFALL?

Mit Unterstützung Ihres Versicherungsmaklers oder desjenigen der verstorbenen Person, um die Versicherungsverträge zu prüfen und den entsprechenden Versicherungsgesellschaften den Unfall zu melden. In Ermangelung eines Maklers können Sie die Unfallklärung natürlich auch selber vornehmen, indem Sie die Tatsachen kurz beschreiben und die Nummer des Protokolls der Polizei angeben.

Sie erhalten dann ein **Formular**, das Sie ausgefüllt zurücksenden müssen und dem Sie die Sterbeurkunde (und eventuell eine ärztliche Bescheinigung, falls der Tod nicht am Unfallort eingetreten ist) beifügen müssen.

*Bei einem Streitfall mit einer Versicherungsgesellschaft können Sie sich an deren Beschwerdeabteilung oder an den Ombudsmann der Versicherungen wenden, der Ihre Beschwerde prüft und ein Gutachten abgibt:
www.ombudsman-insurance.be*

*Um eine Anwendung auf Ihre persönliche Situation zu sehen, können Sie den Simulator „Entschädigung des Körperschadens nach einem Unfall“ nutzen:
www.assuralia.be*



WELCHE VERSICHERUNGEN KÖNNEN SIE ENTSCHÄDIGEN ODER IH- NEN HELFEN?

Ihre **Entschädigung als Anspruchsberechtigte(r)**¹³ ist abhängig von den Versicherungen, die Ihr Angehöriger abgeschlossen hatte, von den Umständen des Unfalls¹⁴, den Verantwortlichkeiten, aber auch davon, an welchem Ort sich Ihr Angehöriger und die beteiligte Gegenpartei befanden. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten:

- ▶ entweder war Ihr Angehöriger und/oder die andere beteiligte Partei **Fahrer eines Kraftfahrzeugs**;
- ▶ oder Ihr Angehöriger und/oder die andere beteiligte Partei war ein **schwacher Verkehrsteilnehmer**: Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast eines Fahrzeugs, Reiter, E-Bike-Fahrer oder Fahrer eines motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugs, dessen Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt, wie Elektroroller, Hoverboard...

Zum Unfallzeitpunkt war die Gegenpartei Fahrer:

DIE KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG¹⁵ DER GEGENPARTEI

Wenn der Unfall **durch Verschulden des Fahrers** eines Kraftfahrzeugs verursacht wird, entschädigt die Kfz-Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs die Unfallopfer einschließlich der Anspruchsberechtigten einer verstorbenen Person. Der Abschluss dieser Versicherung ist **obligatorisch** für jedes Kraftfahrzeug, das auf der öffentlichen Straße, auf öffentlich zugänglichen Wegen oder Plätzen (zum Beispiel auf Parkplätzen) fährt. So wird vermieden, dass Sie mit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit des unfallverantwortlichen Fahrers konfrontiert sind.

Konkret heißt dies, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung anstelle ihres Versicherten die Entschädigungen zugunsten der Opfer auszahlt¹⁶.

¹³ Als Anspruchsberechtigter einer bei einem Unfall verstorbenen Person gilt eine Person, die im Falle eines tödlichen Unfalls einen persönlichen Schaden aufgrund des Todesfalls erleidet und eine Wiedergutmachung dieses Schadens erhalten kann. Nicht zu verwechseln mit dem Erben, der in den Besitz des Vermögens der verstorbenen Person eingesetzt wird.

¹⁴ Die Versicherungen verweigern beispielsweise die Zahlung im Falle eines Selbstmord(versuch)s.

¹⁵ Die Haftpflicht ist die Verpflichtung, den Schaden, den man einer anderen Person durch eigenes Verschulden zugefügt hat, wiedergutzumachen.

¹⁶ Es gibt Fälle, in denen der Versicherer sich gegen seinen Versicherten wenden kann, damit dieser ihm den Betrag (oder einen Teil des Betrags) erstattet, welchen der Versicherer an das Opfer ausgezahlt hat (zum Beispiel bei Trunkenheit am Steuer).

Ihr Angehöriger war ein schwacher Verkehrsteilnehmer?

Wenn ein Kraftfahrzeug am Unfall beteiligt war, muss die Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs die Entschädigung der Anspruchsberechtigten übernehmen.

Die Entschädigung erfolgt selbst dann, wenn der Fahrer des Fahrzeugs keinen Fehler begangen hat, durch den der Unfall entstanden ist, und selbst wenn der schwache Verkehrsteilnehmer im Unrecht war¹⁷.

DER BELGISCHE GEMEINSAME GARANTIEFONDS (F.C.G.B.)

Wenn der Unfall durch einen Fahrer verursacht wurde, der **keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat** oder der ein Fahrzeug fährt, das gestohlen war, oder der **nicht identifiziert werden konnte**, können Sie sich an den F.C.G.B. wenden. Die Entschädigung erfolgt auf dieselbe Weise und gemäß denselben Grundsätzen wie bei einer klassischen Versicherungsgesellschaft. Weitere Informationen: www.fcgb-bgwf.be.

DAS BELGISCHE BÜRO DER KRAFTFAHRZEUGVERSICHERER (B.B.A.A.)

Wenn das für den Unfall verantwortliche Fahrzeug **im Ausland zugelassen ist**, können Sie sich an das BBKV wenden, das für die Verwaltung und die Beilegung solcher Schadensfälle zuständig ist. Wenn das ausländische Fahrzeug in seinem Herkunftsland gültig versichert ist, übermittelt das BBKV die Akte an einen Korrespondenten (sofern vorhanden), das heißt an eine im Voraus von der ausländischen Versicherungsgesellschaft bestimmte belgische Versicherungsgesellschaft. Weitere Informationen: www.bbaa-bbav.be.

Zum Unfallzeitpunkt war die Gegenpartei schwacher Verkehrsteilnehmer:

DIE PRIVATE ODER FAMILIEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DER GEGENPARTEI

Wenn ein **schwacher Verkehrsteilnehmer als Unfallverantwortlicher** in seinem Privatleben (also außerhalb der Arbeit) anerkannt wird, so entschädigt die private Haftpflichtversicherung, die er abgeschlossen hat, die Anspruchsberechtigten der durch Verschulden dieses schwachen Verkehrsteilnehmers verstorbenen Person. Diese Versicherung ist **nicht obligatorisch**. Daher muss ein nicht versicherter schwacher Verkehrsteilnehmer selber vollständig für die Entschädigung aufkommen.

¹⁷ Wenn durch Verschulden Ihres Angehörigen, der als schwacher Verkehrsteilnehmer fuhr, einer anderen unfallbeteiligten Partei ein Sach- und/oder Körperschaden zugefügt wurde, ist der Nachlass in Ermangelung einer privaten oder Familien-Haftpflichtversicherung zur Entschädigung dieses Dritten verpflichtet.

Zum Unfallzeitpunkt war Ihr Angehöriger Fahrer:

DIE FAHRERVERSICHERUNG IHRES ANGEHÖRIGEN

Wenn die verstorbene Person diese (nicht obligatorische) Versicherungsdeckung genoss, so können Sie als Angehöriger eine **Entschädigung** erhalten, wie sie in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der Versicherungspolice vorgesehen ist¹⁸.

DIE VOLLKASKOVERSICHERUNG IHRES ANGEHÖRIGEN

Diese Versicherung deckt die **Schäden am Fahrzeug**, unabhängig von der Verantwortlichkeit des Fahrers am Unfall¹⁹. Die Erben können somit nach der Regelung des Nachlasses eine Entschädigung erhalten.

Es ist unabdingbar, bei einem Unfall die Haftpflichtversicherung des von der verstorbenen Person gefahrenen Fahrzeugs zu informieren. Die Verantwortlichkeiten für den Unfall sind nämlich nicht immer einfach festzustellen, oder es kann sein, dass Ihr Angehöriger offensichtlich im Unrecht war. In diesem Fall ist eine Intervention der Kfz-Haftpflichtversicherung unerlässlich, um eventuelle Drittopfer zu entschädigen.

Unter bestimmten Umständen, die gesetzlich festgelegt sind (etwa bei Trunkenheit am Steuer), kann die Kfz-Haftpflichtversicherung ihren Versicherten (und gegebenenfalls den Nachlass, wenn der Versicherte verstorben ist) in Regress nehmen, um die Gesamtheit oder einen Teil der an die Opfer ausgezahlten Summen zurückzufordern. Dies wird als Regressklage bezeichnet.

¹⁸ Es ist möglich, dass die Versicherung eine Zahlung verweigert, wenn der Fahrer beim Unfall ein ungebührliches Verhalten an den Tag gelegt hat (beispielsweise bei Alkoholkonsum), wie es im Vertrag festgelegt ist.

¹⁹ Idem.

Unabhängig von der Rolle Ihres Angehörigen beim Unfall:

DIE TODESFALL- UND DIE BESTATTUNGSVERSICHERUNG IHRES ANGEHÖRIGEN

Falls die verstorbene Person diese Versicherungen abgeschlossen hatte, erhalten die Angehörigen eine Kapitalsumme und/oder brauchen nicht sämtliche Kosten der Bestattung zu tragen, je nach versichertem Betrag.

IHRE RECHTSSCHUTZ- / RECHTSVERTEIDIGUNGSVERSICHERUNG ODER DIE IHRES ANGEHÖRIGEN

Diese Versicherung ist sehr hilfreich, um die versicherten Personen bei der **Geltendmachung ihrer Rechte** zu unterstützen und bei Bedarf die Kosten in Verbindung mit der Verteidigung ihrer Interessen zu übernehmen, beispielsweise die Honorare eines Rechtsanwalts.

Gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen interveniert die Rechtsschutzversicherung, die die verstorbene Person deckte, möglicherweise für die anspruchsberechtigten Personen. Andernfalls sollten Sie daran denken, Ihre eigene Rechtsschutzversicherung einzuschalten, die entweder als Zusatz zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung oder unabhängig von einer anderen Versicherung abgeschlossen wurde.

DIE ARBEITSUNFALLVERSICHERUNG/ARBEITSWEGVERSICHERUNG DES ARBEITGEBERS IHRES ANGEHÖRIGEN - DER GESETZLICHE VERSICHERER

Falls **die verstorbene Person im Rahmen ihrer Lohnarbeit fuhr**²⁰ oder sich auf dem **Arbeitsweg** befand, zahlt die obligatorisch vom Arbeitgeber abgeschlossene Versicherung eine Entschädigung für die Bestattungskosten sowie eine Rente für bestimmte Anspruchsberechtigte. Die eventuelle Verantwortlichkeit des Verstorbenen für das Eintreten des Unfalls hat keine Auswirkungen auf das Eingreifen des Versicherers des Arbeitgebers (gesetzlicher Versicherer).

Dieses Verfahren hindert Sie nicht daran, sich ggf. ebenfalls an die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zu wenden, die sich um die Entschädigung des Schadens kümmert, der nicht vom gesetzlichen Versicherer gedeckt wurde, beispielsweise die immateriellen Schäden²¹.

²⁰ Ein gleichwertiges System gilt im öffentlichen Sektor.

²¹ Weitere Informationen auf: www.fedris.be.

IHR ANGEHÖRIGER WAR FAHRER

Verantwortlich
für den Unfall

Nicht verantwort-
lich für den Unfall

Wer entschädigt Sie?

Die Fahrerver-
sicherung Ihres
Angehörigen, soweit
vorhanden

Bei einem Kraftfahrzeug im
Unrecht:
dessen Kfz-Haftpflichtversi-
cherung

ODER bei Fahrerflucht, Diebstahl,
fehlender Versicherung dieses
Fahrzeugs: der F.C.G.B.

ODER wenn ein schwacher Ver-
kehrsteilnehmer im Unrecht ist:
dessen private Haftpflichtver-
sicherung oder er selbst, wenn
er keine Versicherung hat pas

+ Die Fahrerversicherung Ihres
Angehörigen, soweit vorhanden

+ Im Rahmen der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg:
die gesetzliche Versicherung

Wer entschädigt die Schäden, die
Ihr Angehöriger durch sein eigenes
Verschulden einer anderen Person
zugefügt hat?

Wer entschädigt die Körperschä-
den eines am Unfall beteiligten
schwachen Verkehrsteilnehmers?

Die Haftpflichtversicherung Ihres Angehörigen

**IHR ANGEHÖRIGER
WAR SCHWACHER
VERKEHRSTEILNEHMER**

Wer entschädigt Sie?

Bei einem am Unfall beteiligten Kraftfahrzeug (nicht notwendigerweise im Unrecht): **dessen Kfz-Haftpflichtversicherung**

ODER bei Fahrerflucht, Diebstahl, fehlender Versicherung dieses Fahrzeugs: der **F.C.G.B.**

ODER wenn der Unfall durch einen schwachen Verkehrsteilnehmer verursacht wurde: **dessen private Haftpflichtversicherung oder er selbst, wenn er keine Versicherung hat**

**+ Im Rahmen der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg:
die gesetzliche Versicherung**

**Wer entschädigt die Schäden, die einer anderen Person durch
Verschulden Ihres Angehörigen zugefügt wurden?**

**Seine private Haftpflichtversicherung oder der Nachlass, wenn es keine
solche Versicherung gibt**

DIE ENTSCHÄDIGUNG

Als Angehöriger einer Person, die bei einem Verkehrsunfall verstorben ist, **erleiden Sie** bereits durch den Todesfall **einen ganz persönlichen Schaden**. Es handelt sich um den **Schaden durch Auswirkungen**. Wenn ein Versicherungsträger zur Entschädigung verpflichtet ist, können Sie eine Entschädigung als „Wiedergutmachung“ dieses Schadens erhalten: Sie sind ein **Anspruchsberechtigter**.

Durch die Zuerkennung einer Geldsumme kann niemals der Schmerz beendet werden, der durch einen so unerwartet eingetretenen Todesfall verursacht wird. Und die Geldsumme entspricht niemals dem Wert des Lebens der Person, die man verloren hat. Die Entschädigung gilt vielmehr als **Anerkennung des Leidens** und des Fehlens aufgrund des Ablebens des geliebten Menschen. So soll die Entschädigung gewissermaßen den Schaden des Umfelds abmildern.

WELCHE SCHÄDEN KÖNNEN ENTSCHÄDIGT WERDEN?

Mehrere Schäden können nach dem Tod eines Angehörigen entschädigt werden:

DER IMMATERIELLE SCHADEN

Der Verlust eines geliebten Menschen führt unausweichlich zu **moralischem Leid**, das entschädigt werden kann.

Der Betrag der Entschädigung wird auf der Grundlage des Grads der emotionalen Beziehung, die Sie zu der verstorbenen Person unterhielten, bemessen. Es wird von einer starken emotionalen Bindung ausgegangen, wenn Sie nicht nur Teil derselben Familie waren, sondern auch mit der verstorbenen Person zusammenlebten. Weitere Parameter können ebenfalls in die Berechnung der Entschädigung einfließen (etwa die Umstände, in denen es zu dem Unfall gekommen ist, das Verhalten des Verursachers, das Alter des Opfers...).

Es kann sein, dass die Trauerarbeit sich als besonders kompliziert erweist. Die Durchführung einer medizinischen Expertise, eventuell unter Hinzuziehung eines psychiatrischen Gutachters, kann sich als notwendig erweisen, um die Auswirkungen der traumatischen Trauer auf Ihren Alltag konkret zu bewerten.

Wenn der Tod nicht unmittelbar eingetreten ist, kann Ihnen eine Entschädigung zugesprochen werden, weil Sie sehen mussten, dass der geliebte Mensch noch sehr leiden musste.

DER SACHSCHADEN

Wenn Sie Einkünfte von der verstorbenen Person erhielten und/oder die verstorbene Person sich an den Haushaltsarbeiten beteiligte, erleiden Sie einen **wirtschaftlichen Schaden und/oder Haushaltsschaden**, für den Sie eine Entschädigung erhalten können. Da ein Teil der Einkünfte und der Haushaltstätigkeit der verstorbenen Person ihr persönlich zugutekam, wird dieser Teil nicht entschädigt.

DIE KOSTEN

Sie können die Erstattung der Kosten erhalten, die Sie persönlich bestritten haben, wie die **Bestattungskosten** und die **Fahrtkosten**. Die Bestattungskosten werden der Person, die für diese Kosten aufgekommen ist, nicht vollständig erstattet, wenn diese Person diese Kosten ohnehin eines Tages hätte tragen müssen (beispielsweise im Falle des Verlusts eines älteren Angehörigen).

DER EX-HAEREDE-SCHADEN

Es handelt sich um den Schaden, den die Person erleidet, wenn ihr Tod nicht gleichzeitig mit dem Unfall eintritt. Die Pflegeleistungen, die sie vor ihrem Tod erhalten hat, sind ebenso entschädigungsfähig wie – unter bestimmten Umständen – die immateriellen Schäden, die der verstorbenen Person persönlich entstanden sind (das heißt das ertragene Leiden). Das Anrecht, eine Entschädigung dieses Schadens zu erhalten, geht auf die Erben über.

WIE WERDEN DIE ENTSCHÄDIGUNGEN BERECHNET?

Es obliegt Ihnen, Ihren **Schaden** infolge des Todesfalls **nachzuweisen**. So müssen Sie verschiedene Dokumente²² an die Versicherungsgesellschaft, die Ihre Entschädigung übernimmt (oder an Ihre Rechtsschutzversicherung, die diese Dokumente für Sie weiterleitet), sowie an das Gericht, falls dieses angerufen wird, übermitteln. **Behalten Sie immer eine Kopie** aller Unterlagen, die Sie an die Versicherungsgesellschaften schicken.

Die Wiedergutmachung des Schadens gilt für jeden Berechtigten individuell. Kein Unfall ist wie ein anderer, und die Situationen, in denen sich die Angehörigen befinden, sind sehr unterschiedlich. Folglich **unterscheiden sich auch die gezahlten Entschädigungen** von einer Person zur anderen.

Für Fachleute gibt es eine **indikative Tabelle**, in der Pauschalbeträge für den moralischen Schaden der Angehörigen sowie Berechnungsmethoden für den Sachschaden angegeben sind. Diese Beträge können gemäß den spezifischen Umständen und der Situation der betroffenen Personen angepasst werden. Es handelt sich um ein Hilfsmittel, dessen Verwendung nicht vorgeschrieben ist.

DIE ROLLE DES INSPEKTORS

Es kommt vor, dass die für Ihre Entschädigung zuständige Versicherung einen Inspektor beauftragt, sich mit Ihnen zu treffen. Dieser Inspektor erstattet der Versicherungsgesellschaft Bericht über Ihre Beziehungen zur verstorbenen Person und zu Ihrer allgemeinen (familiären, finanziellen...) Situation. Er bietet Ihnen möglicherweise eine endgültige Entschädigung, um die Akte abschließen zu können. Bevor Sie die Vorschläge dieses Inspektors annehmen, können Sie um eine Bedenkzeit bitten oder sogar einen Rechtsanwalt, der auf die Wiedergutmachung von Körperschaden spezialisiert ist, oder Ihren Rechtsschutzversicherer um Rat bitten.



WIE KANN MAN ENTSCHÄDIGT WERDEN?

Sie müssen nicht unbedingt vor den Richter treten, um eine Wiedergutmachung Ihres Schadens zu erhalten. Verschiedene Wege führen zur Entschädigung:

DER GÜTLICHE WEG

Sie können direkt eine **Forderung** an die für Ihre Entschädigung zuständige Versicherung richten. Diese kann jedoch die geforderten Beträge anfechten, und dann müssen Sie verhandeln. Die gütliche Einigung wird häufig von den Parteien bevorzugt, da sie **schneller zu einer Entschädigung führt** und da das Ergebnis mit dem Einverständnis aller Beteiligten erzielt wurde.

Es kann sein, dass die für Ihre Entschädigung zuständige Versicherung (zum Beispiel über ihren Inspektor) ein **Angebot für eine endgültige Einigung** zukommen lässt. Falls Sie dieses Angebot annehmen, werden Sie unverzüglich entschädigt, können jedoch später nichts weiter verlangen – weder auf gütlichem Wege noch vor einem Zivil- oder Strafgericht.

Dieses Angebot einer endgültigen Einigung darf nicht mit einer vorläufigen Quittung verwechselt werden, durch die die Versicherung Ihnen einen finanziellen Vorschuss zukommen lässt, der von der endgültigen Entschädigung abgezogen wird.

²² Sie müssen beispielsweise die Rechnung des Bestattungsunternehmens vorlegen, um die persönlich bestrittenen Kosten nachzuweisen; Belege für die Haushaltseinkünfte und die Einkünfte der verstorbenen Person, um den wirtschaftlichen Schaden nachzuweisen; eine Bescheinigung der Haushaltszusammenstellung, wenn Sie mit der verstorbenen Person zusammenwohnten, um eine Entschädigung für den moralischen Schaden und den eventuellen Haushaltsschaden zu erhalten...

DER GERICHTLICHE WEG

DER STRAFRECHTLICHE WEG

Wenn der mutmaßliche Unfallverantwortliche vor die **strafrechtliche Abteilung des Polizeigerichts** geladen wird, können Sie sich der Strafverfolgung anschließen und als **Zivilpartei** vor der strafrechtlichen Abteilung des Polizeigerichts auftreten, um eine Entschädigung Ihres Schadens zu fordern. Wenn Sie nicht am Prozess teilnehmen können, können Sie die Akte später dem Richter unterbreiten, damit er ausschließlich über die Frage Ihrer Entschädigung urteilt.

DER ZIVILRECHTLICHE WEG

Sie können sich auch dafür entscheiden, die **zivilrechtliche Abteilung des Polizeigerichts** anzurufen, indem Sie den verantwortlichen Dritten und/oder die Versicherungsgesellschaft, die Sie Ihres Erachtens entschädigen müsste, gerichtlich laden. Die Anrufung des Zivilgerichts kann sich beispielsweise dann als notwendig erweisen, wenn kein Strafverfahren stattgefunden hat (Einstellung der Strafverfolgung) und wenn keine Einigung in Bezug auf Ihre Entschädigung gefunden werden konnte, nachdem der gütliche Weg erschöpft wurde.

Um eine Entschädigung zu erhalten, müssen Sie vor dem Zivilrichter nachweisen, dass drei Elemente gegeben sind: der Fehler der geladenen Partei, der erlittene **Schaden** und der **ursächliche Zusammenhang** zwischen dem Fehler und dem Schaden²³.

Sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht obliegt es immer dem Gericht, den Betrag festzusetzen, der Ihnen zugesprochen wird. Die Befugnis des Richters ist begrenzt: Er kann Ihnen keine Entschädigung zusprechen, wenn Sie keine Entschädigung präzise gefordert haben, und er kann Ihnen keinen höheren Betrag zusprechen als den, den Sie gefordert haben. Sie können in Erwartung der Festsetzung Ihrer endgültigen Forderung einen vorläufigen Betrag verlangen.

Es ist in jedem Fall (zur Festsetzung einer Forderung, vor Unterzeichnung einer Einigung, zur Anrufung des Richters...) immer ratsam, Beratung oder die Unterstützung eines kompetenten Fachmanns einzuholen, beispielsweise bei einem Rechtsanwalt, der auf die Wiedergutmachung von Körperschaden spezialisiert ist, oder bei Ihrem Rechtsschutzversicherer.

Weitere Informationen zum Unterschied zwischen Zivilrecht und Strafrecht, siehe S. 17.

²³ Der Beweis des Bestehens des Fehlers und des ursächlichen Zusammenhangs braucht nur dann erbracht zu werden, wenn die verstorbene Person ein schwacher Verkehrsteilnehmer war. Nur der Schaden muss in jedem Fall bewiesen werden.

LEGENDE :

→ Handlung der Angehörigen

→ Handlung der Justizbehörden

GÜTLICHER WEG

GERICHTLICHER WEG

STRAFRECHTLICHER WEG

ZIVILRECHTLICHER WEG

Der Staatsanwalt hat 3 Möglichkeiten

Verfolgung

Einleitung der Untersuchung

Einstellung der Strafverfolgung

Auftreten als Zivilpartei

Auftreten als Zivilpartei

Die Angehörigen können strafrechtlich oder zivilrechtlich vorgehen

Direkte Ladung

Am Ende der Untersuchung befindet die Ratskammer

Verweisung

Verfahrenseinstellung

Ladung

Verhandlungen

Die Angehörigen können zivilrechtlich vorgehen

Ladung

Direkte Ladung

STRAFRECHTLICHE ABTEILUNG DES POLIZEIGERICHTS

ZIVILRECHTLICHE ABTEILUNG DES POLIZEIGERICHTS

ENTSCHÄDIGUNG

WENN SIE FÜR DEN UNFALL VERANTWORTLICH SIND

Ablenkung, Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug, fehlende Beherrschung, unverantwortliches Verhalten oder ein unvermeidbarer Faktor: was auch immer die Ursache war, es ist zum Unfall gekommen, und dessen Folgen sind verheerend. Geplagt von Gefühlen der Schuld, des Entsetzens oder der Verzweiflung sind Sie mit etwas konfrontiert, was nicht wiedergutzumachen ist – und Sie befinden sich in einer Position, die Sie sich sicherlich nicht vorgestellt hatten, als Sie losgefahren sind.

In dieser Realität, die sich Ihnen aufdrängt, müssen Sie Ihren eigenen Weg gehen, sowohl in gerichtlicher Hinsicht als auch in psychologischer Hinsicht. Sie können darunter leiden, an dem Zustandekommen des Unfalls beteiligt gewesen zu sein, und Sie können ein Trauma durchleben (Schlafstörungen, Alpträume, Flashbacks, Angstzustände, Erschrecken, Angst, sich wieder ans Steuer zu setzen...).

Das Opfer ist möglicherweise eine Ihnen nahestehende Person: Wie sollen Sie mit diesen Bildern im Kopf und diesem Schuldbewusstsein des Überlebenden weiterleben? Sie können im Übrigen durch die Medien oder die sozialen Netzwerke angegriffen oder verletzt werden, in denen eine andere Darstellung der Sachverhalte kursiert und in denen Ihre Person verurteilt wird.

Sie haben das Recht, diese Verzweiflung zu spüren. Doch es ist nicht einfach, sie anderen gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Für einen Unfall verantwortlich zu sein, ist nicht nur schwer zu ertragen, sondern lässt Sie manchmal glauben, angesichts der Situation der Opfer gar nicht die Berechtigung zu haben, so zu empfinden

Scham und Schuldgefühle: diese Empfindungen sind – unabhängig von den Tatsachen, den wohlwollenden Worten aus Ihrer Umgebung oder von Fachleuten – schwer zu ertragen. Sie haben möglicherweise den Eindruck, dass sich der Blick Ihrer Angehörigen verändert hat.

Auch wenn Ihr Umfeld Sie unterstützen möchte, ist es angesichts Ihrer Gefühlslage manchmal hilflos. Zögern Sie nicht, Ihre Bedürfnisse mitzuteilen – Ihre Verwandten möchten wahrscheinlich gerne wissen, wie sie Ihnen am besten helfen können.

Die **Psychologen der Abteilung AVR** hören Ihnen zu, klären Sie über Ihre Emotionen auf und vermitteln Ihnen Möglichkeiten, um Ihnen konkret zu helfen. Ausgehend von einer Analyse Ihrer Bedürfnisse können Sie gegebenenfalls an Fachleute oder spezifische Einrichtungen in Nähe Ihres Wohnortes verwiesen werden, wo Sie weitere Hilfe erhalten können.

Diese Bitte um Hilfe bedeutet nicht, dass Sie sich Ihrer Verantwortung zu entziehen versuchen, sondern dass Sie ein Mensch sind, der ebenfalls mit dem Schock durch den Unfall leben muss.

Zögern Sie nicht, den Sozialhilfedienst für Rechtsuchende und die VoG Médiante zu kontaktieren (S. 38).

WAS KANN IN STRAFRECHTLICHER HINSICHT GESCHEHEN?

Während der Untersuchungsphase werden Sie von der Polizei zu den Umständen des Unfalls **vernommen**. Da die **strafrechtliche Untersuchung** geheim ist, können Sie keine Einsicht in die **Strafakte** nehmen, bevor diese abgeschlossen ist, außer wenn der Staatsanwalt Ihnen dies auf der Grundlage eines begründeten Antrags Ihrerseits gestattet.

Nach Abschluss der Untersuchung können Sie als mutmaßlicher Verursacher des Unfalls, der zu einem Todesfall geführt hat, vom Staatsanwalt vor die **strafrechtliche Abteilung des Polizeigerichts** geladen werden. Die gegen Sie erhobenen Anklagepunkte sowie das Datum, der Ort und die Uhrzeit der Gerichtssitzung sind in der Ladungsurkunde vermerkt.

Wenn Ihnen die Ladung zugestellt wird, gilt es eine weitere Hürde zu überwinden: Sie müssen sich Ihrer eigenen Verantwortung, der Anwesenheit der Familie in der Gerichtssitzung und der gerichtlichen Wahrheit stellen.

Sobald Sie diese Ladung erhalten, sollten Sie diese unverzüglich an Ihre **Rechtsschutzversicherung** übermitteln (sofern Sie eine solche abgeschlossen haben), damit ein Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragt wird, falls dies nicht bereits geschehen ist.

In der Gerichtssitzung können Sie persönlich erscheinen oder sich von Ihrem Anwalt vertreten lassen, wenn Sie nicht persönlich anwesend sein möchten. Der Richter kann jedoch Ihr persönliches Erscheinen verlangen, was häufig der Fall ist, wenn es bei dem Unfall zu einem Todesfall gekommen ist.

Die **Verkündung des Urteils** erfolgt entweder sofort oder nach der Verhandlung. Wenn Sie mit dem verkündeten Urteil nicht einverstanden sind, können sie innerhalb von 30 Tagen vor dem Gericht erster Instanz **Berufung** einlegen. Ihre Berufung, die in einer Antragschrift begründet werden muss, wird in der Kanzlei des Polizeigerichts hinterlegt, das das Urteil gesprochen hat.

EINEN DRITTEN DIREKT VOR GERICHT LADEN

Wenn Sie der Ansicht sind, dass eine andere Person strafrechtlich vollständig oder teilweise für den Unfall verantwortlich ist, während nur Sie gerichtlich verfolgt werden, haben Sie die Möglichkeit, diese Person gerichtlich zu laden.

Diese Person findet sich dann ebenfalls vor dem Gericht wieder und kann verurteilt werden.



WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE GEGENÜBER DEN VERSICHERUNGEN ERLEDIGEN?

Es ist äußerst wichtig, **den Unfall möglichst schnell Ihrer Haftpflichtversicherung zu melden**. Dies vereinfacht das Verfahren für die Angehörigen des/der verstorbenen Unfallopfer(s).

Wenn Sie selbst einen Schaden erlitten haben, und zwar trotz Ihrer Verantwortung für den Unfall, sollten Sie überprüfen, ob Versicherungen zu Ihren Gunsten intervenieren können.

Weitere Informationen zu Versicherungen auf S. 22-28

DIE ERGÄNZENDEN HILFEN

Neben der Begleitung der AWSR gibt es verschiedene kostenlose **Dienste**, die Ihnen je nach Ihrer Situation und je nach der Phase des Verfahrens, in der Sie sich befinden, zur Verfügung stehen.

DER DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND (SAPV)

Diesen Dienst gibt es bei der föderalen Polizei und bei der lokalen Polizei. Er umfasst speziell geschulte Sozialarbeiter und/oder Polizeibeamte.

Bei einem Verkehrsunfall kann der **SAPV** die Polizeibeamten unterstützen, wenn die Situation erfordert, dass die schwer verletzten Opfer oder die Angehörigen einer verstorbenen Person **unmittelbar eine psychosoziale Betreuung erhalten** sollten.

Dieser Dienst informiert die Angehörigen über die ersten zu erledigenden Schritte und leitet sie an spezialisierte Einrichtungen weiter. Er bleibt in den Tagen oder auch Wochen nach dem Unfall verfügbar und stellt insbesondere die Verbindung zur Dienststelle für Opferbetreuung sicher.

DIE DIENSTSTELLE FÜR OPFERBETREUUNG IN DEN JUSTIZHÄUSERN (SACV)

Dieser Dienst umfasst speziell geschulte Justizassistenten, die Sie **von Anfang des Gerichtsverfahrens an und während dessen Verlauf** betreuen. Dieses Verfahren kann kompliziert und langwierig erscheinen und es kann zu zahlreichen Fragen und zu Unverständnis führen.

Dieser Dienst kann Ihnen **Informationen zu der laufenden Akte** geben, sofern der für die Akte zuständige Magistrat, mit dem der Dienst in Ihrem Interesse eng zusammenarbeitet, damit einverstanden ist. Er kann Ihnen anbieten, bei der Einsicht in die Strafakte anwesend zu sein, Sie zur Gerichtssitzung zu begleiten, nach einem vorausgehenden Besuch des Sitzungssaals, bei dem Ihnen der Ablauf der Sitzung und die Rolle aller vor Gericht auftretenden Akteure erklärt werden.

DER OPFERHILFSDIENST (SAV)

Dieser Dienst, den es in jedem Gerichtsbezirk gibt, richtet sich an jede Person, die mit der Strafjustiz in Berührung kommt.

Im Rahmen dieser Hilfe wird Ihnen zugehört oder erhalten Sie eine **psychologische oder soziale Betreuung**, damit Sie sich den Folgen des Unfalls stellen können, wie auch immer diese aussehen mögen. Je nach ihrem Bedarf wird die Person mehr oder weniger langfristig unterstützt. Diese Betreuung kann vor Beginn des Gerichtsverfahrens beginnen und sich über jenes hinaus erstrecken.

DER SOZIALHILFEDIENST FÜR RECHTSUCHENDE (SASJ)

Dieser Dienst, der in allen Gerichtsbezirken vorhanden ist, schenkt **jeder für einen Verkehrsunfall verantwortlichen Person**, die mit der Justiz konfrontiert wird, ein offenes Ohr und bietet **psychologische Unterstützung an**.

ELTERN VON KINDERN, DIE UNFALLOPFER GEWORDEN SIND (PEVR)

Selbsthilfe-Vereinigung, die Treffen zwischen Eltern organisiert, die unter dem Verlust eines Kindes durch einen Verkehrsunfall leiden.

Weitere Informationen: **www.pevr.be**.

DIE VOG MEDIANTE (AUF AUSGLEICH ABZIELENDE VERMITTLUNG)

Die VoG Médiante interveniert, wenn Sie mit der anderen am Unfall beteiligten Partei in Kontakt treten möchten.

Wenn der Unfall zum Tod einer oder mehrerer Personen geführt hat, entstehen sehr starke Emotionen zwischen den Parteien, ganz unabhängig von ihrer objektiven Verantwortlichkeit. Für eine erste Kontaktaufnahme mit der Gegenpartei sollten Sie vorzugsweise die sozialen Medien und alle anderen persönlichen Kommunikationsmittel meiden.

Selbst wenn alle beteiligten Personen auf die eine oder andere Weise traumatisiert sein können, führt diese traumatische Erfahrung gewöhnlich auf der einen Seite zu Schuldgefühlen und Unwohlsein und auf der anderen Seite zu Leiden, Zorn und Unverständnis.

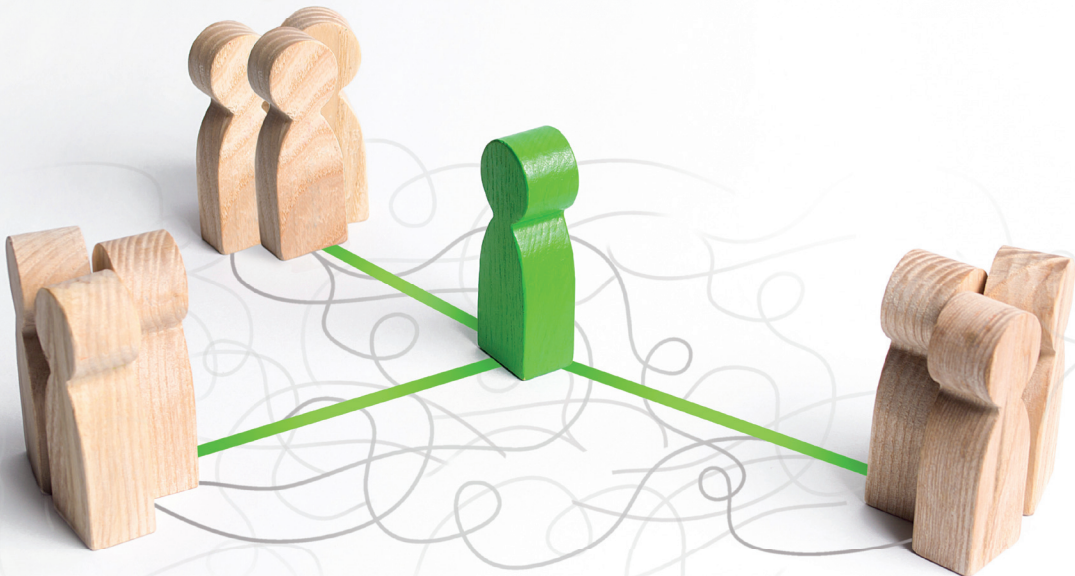
Durch Kommunikationsprobleme zwischen den Parteien wird dieses Spannungsverhältnis häufig noch verschlimmert. Ohne Bezugspunkt kann der Unfallverursacher als aufdringlich oder gar provokant wahrgenommen werden, wenn er auf das Opfer zugeht, oder aber als unsensibel und teilnahmslos, wenn er dies nicht tut.

Die Angehörigen des Opfers können ihrerseits das Bedürfnis empfinden, ihre Wut gegenüber der Person zum Ausdruck zu bringen, die sie als Verantwortlichen

ansetzen, und/oder sie können den Wunsch haben, persönlichere Informationen zu den Umständen des Unfalls zu erhalten.

Die auf **Ausgleich abzielende Vermittlung** kann diese Emotionen entschärfen, indem sie die Möglichkeit einer sicheren und respektvollen Kontaktaufnahme zwischen den Parteien bietet, die durch einen neutralen Vermittler betreut wird. Die auf Ausgleich abzielende Vermittlung ist nicht mit der Vermittlung in Strafsachen zu verwechseln: Sie kann in jeder Phase des Verfahrens stattfinden, und die Teilnahme an dieser Vermittlung hindert die Staatsanwaltschaft nicht daran, die verantwortliche Partei zu verfolgen.

Diese Vermittlung kann von den Angehörigen oder vom Unfallverursacher in die Wege geleitet werden. Für den Fortgang des Verfahrens ist allerdings das Einverständnis aller beteiligten Parteien erforderlich. Weitere Informationen: **www.mediante.be**.





AVR
BETREUUNG DER OPFER
DES STRASSENVERKEHRS

081/821 321

www.awsr.be/avr
avr@awsr.be

